

Satzung des Schützenverein Grünsberg-Weinhof 1927 e. V.

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Geschäftsjahr**
- § 4 Aufnahme von Mitgliedern**
- § 5 Ende der Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Mitgliedsbeiträge**
- § 8 Verwendung der Vereinsmittel**
- § 9 Wahlen, Wahlrecht, Satzungsänderung**
- § 10 Protokoll**
- § 11 Organe des Vereins**
- § 12 Das Schützenmeisteramt**
- § 13 Die Verwaltung**
- § 14 Die Mitgliederversammlung**
- § 15 Ehrenmitglieder**
- § 16 Auflösung des Vereins**
- § 17 Vereinsordnungen**
- § 18 Schützenjugend**
- § 19 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte**
- § 20 Internetpräsenz/Urheberrechte**

(Nicht geschlechtsspezifizierte Funktionen sind männlichen und weiblichen Personen in gleicher Weise zugänglich, auf die weibliche Sprachform wird in dieser Satzung verzichtet.)

Diese Satzung gehört:

Name: _____

Vorname: _____

Eintrittsdatum: _____

Wurde in der Schützenmeisteramtssitzung am _____ als Mitglied aufgenommen.

Weinhof, den: _____

.....

1. Schützenmeister

.....

1. Kassier

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen:
„Schützenverein Grünsberg-Weinhof 1927 e. V.“
und hat seinen Sitz in 90518 Altdorf, Ortsteil Weinhof.
Er wurde nachweislich im Jahre 1927 gegründet.
- 2.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3.) Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
- 4.) Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Schießsportes mit Schusswaffen und des Schützenwesens.
- 2.) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

- 1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form beim Schützenmeisteramt zu stellen, über ihn ist in der nächsten Schützenmeisteramtssitzung zu entscheiden. Dem Antrag ist stattgegeben bei Mehrheitsbeschluss des Schützenmeisteramtes.
- 3.) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.
- 4.) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen. Das Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der bei Austritt zurückzugeben ist.

- 5.) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Schützenmeisteramt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 6.) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- 7.) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a.) durch Tod
 - b.) durch Austritt
 - c.) durch Ausschluss
- 2.) Mitglieder können jederzeit, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres, dem Schützenmeisteramt gegenüber schriftlich ihren Austritt aus dem Verein erklären. Getätigte Zahlungen, das laufende Jahr betreffend, werden nicht zurückerstattet. Ein Mitglied, das nicht fristgerecht kündigt, hat die Beiträge und sonstigen Leistungen für das darauf folgende Jahr voll zu entrichten.
- 3.) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Pflichten.
- 4.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei
 - a.) grober Verletzung der Satzung
 - b.) Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
 - c.) bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln
 - d.) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens.
- 5.) Es muss ausgeschlossen werden bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.
- 6.) Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung in geheimer Abstimmung. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung oder Anhörung zu geben, außer nach Absatz 5.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- 3.) Bei minderjährigen Mitgliedern haftet für die Beitragszahlung die gesetzlichen Vertreter.
- 4.) Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft
- 5.) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich für den Verein tätig.
- 6.) Bei Arbeitsdiensten des Vereins sollten die Mitglieder behilflich sein.
- 7.) Jegliche Änderung von Namen, Adresse oder Bankverbindung muss unverzüglich dem Schützenmeisteramt mitgeteilt werden. Bei Namensänderungen müssen die Schützenausweise mit abgegeben werden.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- 1.) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2.) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags kann erfolgen durch:
 - a.) Lastschriftinzug (Abbuchung montags in der letzten Januarwoche)
 - b.) Rechnung zuzüglich anfallender Bearbeitungsgebühr (siehe Gebührenordnung)
- 3.) Für Kinder, Jugendliche und Lebenspartner kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
- 4.) Von neu aufgenommenen Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

- 1.) Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 9

Wahlen, Wahlrecht, Satzungsänderung

- 1.) Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- 2.) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Mit Ausnahme der beiden Schützenmeister kann auch in offener Wahl abgestimmt werden.
- 3.) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- 4.) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- 5.) Bei Satzungsänderungen und Grundstücksgeschäften bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6.) Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
- 7.) Das Schützenmeisteramt, die Verwaltung und zwei Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen.
- 8.) Minderjährige sind berechtigt einen Jugendsprecher zu wählen.

§ 10

Protokoll

- 1.) Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes, der Verwaltung und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- 2.) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- 3.) Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und gesammelt im Schützenbereich aufzubewahren.
- 4.) Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird zur nächsten Mitgliederversammlung nicht verlesen. Es liegt zur Einsichtnahme aus.

§ 11

Die Organe des Vereins

- 1.) Die Organe des Vereins sind:
 - a.) Das Schützenmeisteramt
 - b.) Die Verwaltung

c.) Die Mitgliederversammlung

§ 12

Das Schützenmeisteramt

- 1.) Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem 1. und gegebenenfalls 2. Schatzmeister, dem 1. und gegebenenfalls 2. Schriftführer, dem 1. und gegebenenfalls 2. und 3. Sportleiter und dem Jugendleiter.
- 2.) In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
- 3.) Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 4.) Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des ersten und zweiten Schützenmeisters ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,00 € (in Worten fünfhundert) im Einzelfall, die Zustimmung des Schützenmeisteramtes erforderlich ist.
- 5.) Dem 1. und 2. Schützenmeister obliegt die Repräsentation und Leitung des Vereins nach außen und innen und die Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 13

Die Verwaltung

- 1.) Sie besteht aus dem Schützenmeisteramt, fünf Beisitzern, dem Jugendsprecher (maximal zwei), gegebenenfalls dem Gerätewart, den Ehrenmitgliedern und gegebenenfalls der Damenleiterin.
- 2.) Aufgabe der Verwaltung ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
- 3.) Das Schützenmeisteramt ist an den Beschluss der Verwaltung in den in der Satzung vorgeschriebenen Fällen gebunden:
 - a.) Ausschluss von Mitgliedern
 - b.) Vorschlag von Ehrenmitgliedern
 - c.) Änderungen der Gebühren- und Beitragsordnung
- 4.) Die Verwaltung wird vom ersten oder zweiten Schützenmeister einberufen, welcher auch die Sitzung leitet.
- 5.) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich im ersten Quartal zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegeben Adresse gerichtetes Anschreiben aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

- 2.) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des ersten Schützenmeisters über das abgelaufene Jahr
 - b) Bericht des Sportleiters
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung der Verwaltung
 - e) Nach Ablauf der Wahlperiode: Wahlen
 - f) Vorschau auf das laufende Jahr
 - g) Beitragsänderungen, Satzungsänderungen
 - h) Wünsche und Anträge

- 3.) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens 8 Tage vorher, beim Schützenmeisteramt einzureichen. Spätere Anträge sind nur zu behandeln, wenn dies ein Viertel der Anwesenden wünscht. Ausgenommen davon sind Anträge auf Satzungsänderungen, Vorstandsneuwahlen, Beschlüsse über Grundstücksgeschäfte, Auflösung des Vereins und Darlehensaufnahme.

- 4.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- 5.) Die Rechnungsprüfer haben die Kasse und die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu geben.

- 6.) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.

- 7.) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) besondere Gründe dafür gegeben sind
 - b) es die Satzung vorschreibt
 - c) es von der Verwaltung beschlossen wird

d) es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Schützenmeister schriftlich beantragt

§ 15

Ehrenmitglieder

- 1.) Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt werden.
- 2.) Der Vorschlag hierzu kommt auf Beschluss der Verwaltung
- 3.) Sie sind beitragsfrei und haben auf Wunsch Sitz und Stimme in der Verwaltung.
- 4.) Der Verein darf maximal 5 Ehrenmitglieder haben.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Einberufung hierzu hat mit einer Unterschriftenliste oder mit „Einschreiben“ zu erfolgen.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3.) Sollten nach Auflösung des Vereins mehrere Personengruppen einen neuen Schützenverein gründen, so soll das Vermögen dem neuen Verein zufallen, in dessen Reihen sich nach drei Monaten die größere Anzahl von ehemaligen Mitgliedern des alten Vereins befindet. Dabei sind jedoch solche Mitglieder nicht mitzurechnen, die die Auflösung des alten Vereins veranlasst haben.

§ 17

Vereinsordnungen

- 1.) Der Schützenverein gibt sich eine Gebühren- und Beitragsordnung. Diese regelt alle Beitrags- und Gebührenverpflichtungen der Mitglieder. Die Änderungen der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr kann nur von der Mitgliederversammlung (siehe § 7) geändert oder beschlossen werden. Die Änderungen gehen den Mitgliedern schriftlich zu. Alle sonstigen Beiträge bzw. Gebühren können von der Verwaltung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden. Die Gebühren- und Beitragsordnung hängt am „Schwarzen Brett“ im Schützenbereich aus.
- 2.) Der Schützenverein kann sich, für seine Schützenjugend, eine Jugendordnung geben.

§ 18

Schützenjugend

- 1.) Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem Sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend kann sich ggf. eine Jugendordnung geben. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.
- 2.) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.
- 3.) Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen

§ 19

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- 1.) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung,
- Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

- 2.) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen

Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 3.) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 4.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 5.) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 6.) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.
 - a.) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 7.) Als Mitglied des Deutschen und Bayerischen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

- a) Übermittelt werden an EMPFÄNGER VERBAND zudem der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.
 - b) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.
- 8.) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. auch andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- a) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- 9.) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- 10.) Ist für eine finanzielle Förderung des Vereins die Weitergabe von Adress- und Namensdaten an eine Behörde notwendig, wird dieser Behörde eine gedruckte Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 11.) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Quelle u.a.: Dr. F. Weller, Mitglied Landesausschuss Recht, Steuern und Versicherung [Okt. 2009]

Internetpräsenz/Urheberrechte

- 1.) Der Verein erhebt auf sämtliche Veröffentlichungen Urheberrechte. Vereinsmitgliedern wird gestattet Kopien von Berichten zu machen und aufzubewahren.
- 2.) Sollte die Vorstandschaft ein Mitglied beauftragen, Vereins- oder Pressebeiträge für die Vereinszeitung, dem Boten, der Vereinshomepage oder der Bayerischen Schützenzeitung zu schreiben, tut er dies für den Verein. Es entstehen hierdurch keine persönlichen Urheberrechte. Das gleiche gilt für Bildmaterialien.
- 3.) Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung und Weitergabe personenbezogener Daten in Verbindung mit Social Media
 - a) Der für die Veröffentlichung verantwortliche Vereinsvorstand ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, die durch die Umstände geboten erscheinen. Angesichts der besonderen Eigenschaften von Online-Medien wie Facebook, Nachrichtendienste (wie z. B. WhatsApp) oder dem Internet, kann dieser den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren.
 - b) Das Vereinsmitglied nimmt die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und ihm ist bewusst, dass die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine mit der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen.
 - c) Darüber hinaus ist nicht garantiert dass: die Daten vertraulich bleiben, die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht, die Daten nicht verändert werden können.

§ 21

Schlussbestimmung

- 1.) Vorstehende Satzung wurde am 18.02.1983 als Tagesordnungspunkt in der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine komplette Satzungsüberarbeitung wurde am 01.11.2019 von der stattfindenden Mitgliederversammlung beschlossen, in die nun vorliegende Ausführung übernommen und in die entsprechenden Paragraphen eingefügt.
- 2.) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

Altdorf – Weinhof, den 01.11.2019